

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Braun Container Handels GmbH für Miete

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Vermietung von Containern der Braun Container Handels GmbH (Braun Container oder Vermieter) an gewerbliche Interessenten und Verbraucher (jeweils Kunde oder Mieter). Unterschiedliche Bedingungen für die jeweiligen Kunden werden entsprechend gekennzeichnet. Der Kunde nimmt die nachfolgenden AGB durch Kenntnisnahme ausdrücklich an. Sie werden damit Gegenstand des Mietverhältnisses.

Diese AGB finden ausschließliche Anwendung. AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, soweit dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

I. Vertragsanbahnung und Abschluss

- (1) Die zur Miete angebotenen Container werden grundsätzlich ausschließlich wie vom Kunden besichtigt und begrenzt auf den vereinbarten Gebrauch angemietet. Ein verbindliches Vertragsangebot durch Braun Container erfolgt ausschließlich durch Mitteilung mindestens der wesentlichen Vertragskonditionen, wie Preis, Mietzeitpunkt, Mietdauer und Transport. Die Besichtigung durch den Kunden erfolgt über Sichtung von bereitgestelltem Informations- oder Bildmaterial oder durch direkte Besichtigung vor Ort.
- (2) Der Kunde nimmt zu Kenntnis und akzeptiert, dass die vermieteten Container übliche Gebrauchsspuren aufweisen können, wie z.B. Kratzer und Farbabrieb an den Außenwänden oder Kratzer und Flecken im inneren Bodenbereich. Der Gebrauchszustand des Containers stellt keinen Mangel dar. Darüber hinaus werden die Container in einem gereinigten und funktionsfähigen Zustand übergeben.

- (3) Werden Kühlcontainer mit Aggregaten (elektrisch oder Verbrennungsmotor) vermietet, so erfolgt vor Übergabe ein Funktionstest (PTI-Check). Einweisungen in den Gebrauch erfolgen auf Wunsch des Kunden und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Dem Kunden, der Verbraucher ist, steht bei Abschluss der Miete über Fernkommunikation ein vierzehntägiges Widerrufsrecht nach Lieferung des Containers zu, es sei denn, der Container wurde vorab vor Ort besichtigt. Im Falle des Widerrufs hat der Mieter für die Dauer der Inanspruchnahme des Containers eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete sowie die Kosten des Rücktransportes zu zahlen. Hat Braun Container die Kosten der Anlieferung gesondert berechnet, so kann der Kunde diese trotz des Widerrufs nicht zurück verlangen.

II. Übergabe und Nutzung

- (1) Die Übergabe des Containers erfolgt nach Vereinbarung. Bei der Vermietung an gewerbliche Kunden geht die Gefahr bereits mit Lagerausgang auf den Mieter über, bei Verbrauchern mit Übergabe. Bei der Übergabe hat der Mieter den Container sofort auf seinen ordnungsgemäßen und für den Vertragszweck geeigneten Zustand zu überprüfen und Braun Container etwaige Schäden bzw. Mängel umgehend und konkret anzuzeigen. Mit der Unterzeichnung der Empfangsquittung bestätigt der Mieter den Zustand des Containers als vertragsgemäß.
- (2) Die Anmietung ist, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert ist, kein Fixgeschäft. Zeitliche Verschiebungen in der Bereitstellung oder Lieferung berechtigen den Mieter weder zur Minderung des Mietzinses noch zur Kündigung des Vertrages.



- (3) Der Mieter hat auf eigene Verantwortung und Kosten alle behördlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung und Nutzung des Containers zu erfüllen; er stellt Braun Container insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Die Nutzung des Containers erfolgt durch den Mieter auf eigene Gefahr. Dies betrifft auch die Aufstellung und die Geeignetheit des Aufstellungsortes. Der Mieter sichert den stets ordnungsgemäßen Umgang mit dem Container gemäß vertraglich vereinbartem Verbrauchszweck zu. Insbesondere ist der Container sicher aufzustellen, pfleglich zu behandeln und zu warten. Bei Bedarf sind von dem Mieter Vorkehrungen zu treffen, um den Container vor Beschädigungen, insbesondere Beschädigungen Dritter, besonders zu schützen.
- (5) Bei Kühlcontainern hat der Mieter bei der Inbetriebnahme die Temperatureinstellungen zu beachten und diese sodann alle zwölf Stunden zu kontrollieren. Ebenso hat der Mieter von Kühlcontainern auf eigene Kosten ab Übergabe mindestens alle sechs Monate eine Wartung durchzuführen und diese zu protokollieren. Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm gelagerten Stoffe und Waren keine Gefahr für eine Korrosion am Mietgegenstand, bei Kühlcontainern insbesondere im Innenraum und an den Kühlaggregaten darstellen.
- (6) Die Kosten für den Betrieb des Containers einschließlich Verbrauchsmaterial, wie z.B. Strom und Kraftstoffe, trägt für den Zeitraum der Miete ausschließlich der Mieter.
- (7) Soweit zwischen den Parteien besondere Gebrauchsvereinbarungen getroffen wurden, sind diese stets vorrangig zu beachten. Im Zweifel kann der Mieter sich jederzeit an Braun Container wenden und dort fachkundigen Rat zum ordnungsgemäßen Gebrauch einholen. Braun Container stellt freibleibend Broschüren zum gebrauchsgerechten Umgang bei Transport und Aufstellung zur Verfügung.
- (8) Der Mieter hat Braun Container auf Anfrage jederzeit über den Standort des Containers zu informieren.
- (9) Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Braun Container unzulässig. Sollte es gleichwohl zu einer unzulässigen Untervermietung kommen, so tritt der Mieter bereits hiermit seine Ansprüche gegen den Untermieter an Braun Container ab.
- (10) Zeigen sich während des Gebrauchs Störungen oder Mängel, gleich welcher Art, an dem Container, so hat der Mieter diese gegenüber Braun Container unverzüglich und konkret anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so hat der Mieter Braun Container den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (11) Der Mieter darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Braun Container keine Reparaturen, Modifikationen oder sonstige Veränderungen an dem Container vornehmen oder vornehmen lassen. Nur bei Gefahr im Verzug und Nichterreichbarkeit von Braun Container kann der Mieter zur Abwendung von Gefahren den Eingriff vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Form des Eingriffs ist fachgerecht und im Zweifel durch einen autorisierten Fachbetrieb auszuführen. Kosten für eine vom Mieter veranlasste Reparatur übernimmt Braun Container nur, wenn der Mangel durch Braun Container verschuldet war, der Mieter nachweist, dass er Braun Container zur Reparatur vergeblich aufgefordert hat und die Kosten marktüblich sind. Die Kosten dürfen das Zweifache des



gesamten Mietpreises zum Zeitpunkt der Reparaturbeauftragung auf keinen Fall überschreiten. Im Übrigen trägt der Mieter die Kosten.

- (12) Der Mieter hat im Falle von Insolvenzrisiken den Container ausreichend als Eigentum von Braun Container zu deklarieren. Er garantiert, dass Braun Container im Falle einer Insolvenz ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Stellplatz des Containers hat und diesen jederzeit in Besitz nehmen darf.

III. Versicherung

- (1) Der Mieter hat den Container während der Mietdauer angemessen auf eigene Kosten zu versichern. Bei gewerblichen Kunden gilt dies auch bereits für den Transport ab Lagerausgang bei Braun Container.
- (2) Die Versicherung der Containerinhalte erfolgt ausschließlich durch den Mieter und auf dessen Kosten.

IV. Mietzins

- (1) Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins zu der vereinbarten Fälligkeit zu entrichten. Soweit die Parteien nichts gesondertes schriftlich vereinbaren, ist der Mietzins für den ersten Monat bei Abschluss des Mietvertrages ohne Abzüge innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungstellung fällig. Bei kürzere Mietdauer ist der Gesamtbetrag für den Mietzeitraum bei Abschluss innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungstellung fällig. Die Miete für Folgezeiträume ist zum dritten Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Höhe des Mietzinses richtet sich mangels gesonderter Vereinbarung nach der jeweils aktuellen Preisliste von Braun Container zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

- (3) Bei einer Mietdauer von über sechs Monaten behält sich Braun Container vor, den Mietzins entsprechend eines geänderten Verbraucherindex des statistischen Bundesamtes (VPI) nach oben anzupassen. Der Mieter erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
- (4) Sämtlicher Mietzins ist zuzüglich der gesetzlich veranschlagten und geschuldeten Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (5) Zahlt der Kunde den Mietzins nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeit, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Ab Verzug sind die fälligen Forderungen mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Braun Container hat das Recht, dem Kunden für jede Mahnung eine pauschale Aufwandsgebühr in Höhe von fünf Euro zu berechnen. Das Recht den Mahnaufwand Dritter sowie weiteren Verzugsschaden in tatsächlicher Höhe in Rechnung zu stellen, bleibt unberührt.
- (6) Der Kunde verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf sein Recht zur Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Kunde darf das Mietverhältnis sowie seine Forderungen daraus nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Braun Container abtreten.
- (7) Sind neben dem Mietzins weitere Nebenkosten von dem Kunden zu übernehmen, so richten sich Berechnung, Fälligkeit und weitere Konditionen nach den Regelungen zum Mietzins entsprechend. Bei der Verauslagung von Transportkosten durch Braun Container, kann Braun Container die Kraftstoffpreise dem jeweils tagesaktuellen Durchschnittspreis zum Zeitpunkt des Verbrauchs anpassen.

V. Mietdauer und Rückgabe



- (1) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Behält der Mieter den Container darüber hinaus in seinem Besitz oder gibt ihn aus sonstigen Gründen nicht an Braun Container zurück, so haftet er gegenüber Braun Container für den daraus entstandenen Schaden. Ohne besondere Nachweispflicht über die Höhe des Schadens kann Braun Container zumindest die fortgesetzte Zahlung des vereinbarten Mietzinses oder eine zum Zeitpunkt der Verlängerung übliche taxmäßige Vergütung verlangen, je nachdem, welcher Betrag der Höhere ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.
- (2) Das Mietverhältnis endet spätestens durch die Rückgabe des Containers an dem von Braun Container geforderten und vereinbarten Ort einschließlich der Aushändigung einer Übergabequittung an den Kunden.
- (3) Gibt der Mieter den Container nicht an dem vereinbarten Ort zurück, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten einer Rückführung in das Lager von Braun Container zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten Dritter bei einer von Braun Container veranlassten Abholung des Containers, einschließlich etwaiger Mehrkosten durch veränderte Kraftstoffpreise oder sonstige Zuschläge.
- (4) Der Container ist zum vereinbarten Zeitpunkt an Braun Container durch Anlieferung auf Kosten des Mieters zurück zu geben. Mangels gesonderter Vereinbarung gilt der Geschäftssitz von Braun Container als Rückgabeort. Der genaue Zeitpunkt der Rückgabe einschließlich der Tageszeit ist mindestens fünf Werktage im Voraus vom Mieter anzukündigen und mit Braun Container einvernehmlich abzusprechen.
- (5) Der Container ist auf Kosten des Mieters gereinigt, sauber und geruchsfrei sowie im ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Während der Mietzeit aufgebrachte Graffiti sind vom Mieter zu entfernen. Der Containerboden darf keine Verunreinigungen durch Stofflagerung, wie z.B. Öl-, Farbflecken oder Verätzungen aufweisen. Bei Kühlcontainern erfolgt darüber hinaus eine Endreinigung durch Braun Container; die Mieter hat dafür die Kosten gesondert zu tragen, soweit sie im Mietvertrag nicht eingepreist sind.
- (6) Braun Container überprüft den Zustand des Containers bei Rückgabe und quittiert dem Kunden oder dem vom Kunden beauftragten Transportdienstleister die Rückgabe. Etwaige Mängel werden protokolliert. Maßstab für die Beurteilung des Container Zustandes bei Rückgabe ist der Leitfaden „Guide for Container Equipment Inspection“ (des B.C.S.B. e.V.) in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Der Leitfaden kann sowohl bei Braun Container als auch im Internet beim B.C.S.B (Bundesverband der Container-Servicebetriebe) jederzeit eingesehen werden. Es gelten die IICL5 Inspektionskriterien.
- (7) In folgenden Beispielfällen kann der Mieter sich insbesondere nicht auf einen sachgemäßen Gebrauch und eine entsprechende Abnutzung des Containers berufen und haftet auf den durch unsachgemäßen Gebrauch und die außergewöhnliche Abnutzung entstandenen Schaden: (a) innere und äußere mechanische oder chemische Beschädigungen; (b) bleibende Beeinträchtigungen, welche durch ordentliche Reinigung, Wartung bzw. Vorsorge vermeidbar waren; (c) Graffiti; (d) durch unsachgemäße Handhabung bedingter Ausfall von Elektronik-Bauteilen; d) Defekte an beweglichen Teilen, soweit diese nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind.



- (8) Wird der Mietgegenstand nicht im ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so wird dem Mieter eine Frist zu Beseitigung dieses Zustandes gesetzt und gleichzeitig eine Kostenveranschlagung zur Beauftragung der Beseitigung durch Braun Container übermittelt. Bis zu Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes bleibt der Mieter zu Entrichtung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- (9) Im Falle einer Insolvenz des Mieters hat Braun Container ein sofortiges und fristloses Kündigungsrecht sowie das sofortige Recht zur Inbesitznahme des vermieteten Containers.

VI. Haftung

- (1) Die Haftung von Braun Container auf Schadensersatz gilt unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ebenso unbeschränkt haftet der Vermieter bei einem schwerwiegenden Organisationsverschulden sowie bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen. In anderen Fällen haftet der Vermieter nur, wenn er eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht).
- (2) Wird eine wesentliche Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit verletzt, so haftet der Vermieter der Höhe nach nur für den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung des Vermieters für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen. Insbesondere ist jede Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung der Ladung ausgeschlossen.
- (4) Soweit Braun Container dem Kunden freibleibend Broschüren zum Gebrauch der Container, z.B. bei Transport und Aufstellung zur Verfügung stellt, erfolgt daraus keine Garantieübernahme und keine besondere Haftung von Braun Container.
- (5) Werden bei den vermieteten Kühlcontainern Fernüberwachungs- oder Fernsteuerungssysteme eingesetzt (z.B. durch eine Telematik Überwachung), haftet Braun Container nicht für Schäden durch Angriffe Dritter auf diese Systeme (z.B. durch Hacking oder sonstige Cyberangriffe).
- (6) Der Kunde haftet im Rahmen des Mietverhältnisses und darüber hinaus im gesetzlichen Rahmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Containers über den normalen Gebrauch hinaus trägt ausschließlich der Kunde. Solche Ereignisse entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses und etwaiger Nebenkosten.
- (7) Ebenso wird der Kunde nicht von der Entrichtung des Mietzinses und etwaiger Nebenkosten befreit, wenn er keine ausreichenden Genehmigungen zur Nutzung des Containers erhält.
- (8) Sind mehrere Personen Mieter, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Willenserklärungen eines Mieters sind auch für die anderen Mieter verbindlich. Jeder



Mieter vertritt den anderen in allen den Mietvertrag betreffenden Angelegenheiten. Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Mieter in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.

- (9) Bei Ausschluss der Nutzungsmöglichkeit durch höhere Gewalt gelten bezüglich der Haftung die gesetzlichen Regelungen zur objektiven Unmöglichkeit. Ein Fall der höheren Gewalt liegt beispielsweise vor bei unvorhersehbaren Naturereignissen, Krieg oder Streik. Soweit möglich und zumutbar, wird das Mietverhältnis nachgeholt.

VII. Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann bei Festlegung einer bestimmten Mietdauer grundsätzlich nicht ordentlich vorzeitig gekündigt werden. Wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet oder nach Ablauf einer vereinbarten Zeit faktisch auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, so kann jede Partei das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Braun Container kann den Vertrag insbesondere ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (a) der Mieter ungeachtet einer schriftlicher Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt, der die Rechte des Vermieters nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt den ihm überlassenen Zustand des Containers gefährdet, (b) der Mieter für zwei Termine mit der Entrichtung des monatlichen Mietzinses ganz oder teilweise oder länger im Rückstand ist, (c) über das Vermögen des Mieters ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

gestellt wurde, (d) der Mieter sich in sonstiger Weise ungeachtet schriftlicher Abmahnung vertragswidrig verhält.

- (3) Der Mieter ist im Falle einer vermietetseitigen Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet, für den vereinbarten Zeitraum der Nutzung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu entrichten. Ein etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt.

VIII. Datenschutz

- (1) Braun Container ist berechtigt, alle personenbezogenen Daten des Kunden, die zur Anbahnung Abwicklung des Mietverhältnisses bekannt werden, zu speichern und zu Vertragszwecken zu verarbeiten, insbesondere an beauftragte Spediteure und Subunternehmen weiterzugeben. Dies schließt auch die Möglichkeit zur Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte, z.B. zu Abrechnungszwecken ein.
- (2) Im Falle des Einsatzes von Fernüberwachungssystemen, insbesondere bei Kühlcontainern (z.B. Telematik), erkennt der Kunde an, dass Standort und Gebrauch des Containers fernüberwacht werden kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und wird keine datenschutzrechtlichen Ansprüche daraus ableiten.
- (3) Braun Container hat darüber hinaus das Recht, die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der eigenen Werbung zu benutzen, z.B. für Werbepost oder Marketing Newsletter. Der Kunde erklärt dazu hiermit sein Einverständnis; die Möglichkeit des Kunden, sich aus Verteilern abzumelden, bleibt unberührt.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-



Datenschutzgrundverordnung sowie nach deutschem Datenschutzrecht.

IX. Allgemeines

- (1) Soweit dem Kunden eine Kaufoption an dem gemieteten Container eingeräumt wird, gelten bei Ausübung der Option die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Braun Container zum Kauf.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- (3) Braun Container behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit im angemessenen Rahmen und zur Befolgung gesetzlicher Vorgaben anzupassen. Die angepassten AGB werden wirksam, wenn der Kunde diesen nach Vorlage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht.
- (4) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftlichkeit vorausgesetzt wird, genügt der Schriftform der Austausch von Dokumenten auf elektronischem Wege mit eingescannten Unterschriften, z.B. durch E-Mail PDF oder Fax. Eine Textform durch einfache E-Mail oder Messenger Dienste erfüllt die Form nur, wenn beide Parteien sich in der konkreten Kommunikation darauf einigen.
- (5) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Geschäftssitz von Braun Container.
- (6) Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag richtet sich, soweit gesetzlich zulässig, nach dem Geschäftssitz von Braun Container.